

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristinnen und Juristen

Ausgabe 2/22

## ▶ **BRAO-Reform und Berufshaftpflicht** Das ändert sich für Anwältinnen und Anwälte — Interview mit Julian Oehlenschläger

▶ Zustellung von Nachrichten von Anwalt zu Anwalt per beA – das müssen Sie beachten — Julius Oberste-Dommes

▶ Der Fristverlängerungsantrag: Wie er gelingt und wie Kanzleiabläufe optimiert werden können — Carmen Wolf

▶ „Basiswissen und Strategien für junge Anwälte“  
— Rezension von Alexandra Lederer (inkl. Gewinnspiel)

... und weitere Beiträge



### Partnerunternehmen

**juris**

**schweitzer**  
Fachinformationen

**beck-online**  
DIE DATENBANK

**RA-MICRO**

**DATEV**

  
Deutsche**Anwalt**Akademie

 Fachseminare  
von Fürstenberg

**Anwaltssekretariat.de**

**//ACTAPORT**

## Sie wollen Ihre Arbeit nachhaltig papierlos(er) gestalten?

Das Legal Tech-Magazin Spezial „Die papierlose Kanzlei“ liefert Praxistipps für eine Effizienzsteigerung durch papierarme Prozesse

HIER GRATIS DOWNLOADEN

**GRATIS**

**LEGAL-TECH.DE** magazin **spezial** ffi Verlag  
Free Fachvertriebs

Wie Kanzleien neue Chancen nutzen

**Die papierlose Kanzlei**  
Nachhaltige Effizienzsteigerung durch papierarme und digitale Prozesse

**Spezialausgabe**

- Gründe für und gegen die papierlose Kanzlei
- So gelingt die Umstellung
- IT-Voraussetzungen für die papierlose Arbeit
- Das papierarme Büro – Wunsch und Wirklichkeit
- Mit papierloser Kanzleiarbeit zur modernen und kundenfreundlichen Kanzlei

Partnerunternehmen

RA-MICRO ACTAPORT KANLEI-ANWALT MAV GmbH  
eSolutions advo-spezial Wolters Kluwer JUNE



Julian Oehlenschläger

### ▶ AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

BRAO-Reform und Berufshaftpflicht – das ändert sich für Anwältinnen und Anwälte  
Interview mit Julian Oehlenschläger ..... 3



Julius Oberste-Dommes

### ▶ BEA

Zustellung von Nachrichten von Anwalt zu Anwalt per beA – das müssen Sie beachten  
Von Julius Oberste-Dommes ..... 6



Detlef Burhoff

### ▶ KANZLEIPRAXIS

Der Befangenheitsantrag im Strafverfahren Teil 2 – die Ablehnungsgründe  
Von Detlef Burhoff ..... 9



Carmen Wolf

### ▶ KANZLEIPRAXIS

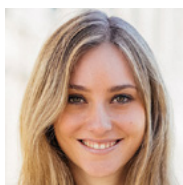
Der Fristverlängerungsantrag: Wie er gelingt und wie Kanzleibläufe optimiert werden können  
Von Carmen Wolf ..... 13



Dr. Anja Schäfer

### ▶ KARRIERE

Welcher Netzwerktyp sind Sie? Als Anwältin oder Anwalt beim Networking Stärken (er-)kennen und nutzen  
Von Dr. Anja Schäfer ..... 17



Alexandra Lederer

### ▶ KARRIERE

„Basiswissen und Strategien für junge Anwälte“ – ein lesenswerter Helfer für den Berufsstart  
Rezension von Alexandra Lederer ..... 20

FOLGEN SIE UNS AUCH AUF:



## JULIAN OEHLENSCHLÄGER

Julian Oehlenschläger ist seit 2007 im Vorstand der [hemmer finance AG](https://www.hemmer-finance.de) und dort zuständig für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der rechtsberatenden Berufe. Die hemmer finance AG gehört, wie das Juristische Repetitorium hemmer, zur hemmer.group und unterstützt junge Anwälte und Anwältinnen bei der Absicherung von Haftungsrisiken.

 [hemmer-finance.de](https://www.hemmer-finance.de)

## BRAO-REFORM UND BERUFSHAFTPFLICHT – DAS ÄNDERT SICH FÜR ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE

**Am 1. August 2022 tritt die BRAO-Reform in Kraft – und verändert grundlegend die Konzeption der Berufshaftpflichtversicherung. Im Interview klärt Versicherungsexperte Julian Oehlenschläger deshalb darüber auf, wer sich nun auf strengere Vorgaben in Bezug auf die Berufshaftpflichtversicherung einstellen muss, welche Gesellschaftsformen attraktiver werden und warum die Ein-Personen-Anwalts-GmbH für Einzelkämpfer eine echte Alternative sein kann.**

Herr Oehlenschläger, viele Versicherungsverträge werden im Zuge der BRAO-Reform an das neue Recht angepasst. Können Sie zusammenfassen, für wen es besonders attraktiv sein wird, sich mit dem Thema Berufshaftpflichtschutz neu zu befassen und sich ggfs. für eine andere Gesellschaftsform zu entscheiden?

Für alle Anwälte und Anwältinnen, die sich bislang nicht in Form einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung oder Anwalts-GmbH zusammenge-

schlossen haben, weil sie die Kosten für die Haftpflichtversicherung der Gesellschaft scheuen, ergeben sich nun neue Perspektiven. Während für die GbR und die einfache Partnerschaftsgesellschaft ab dem 1.8.2022 strengere Regeln in Bezug auf die Berufshaftpflichtversicherung greifen werden, lockern sich die Vorgaben für kleine Gesellschaften mit beschränkter (Berufs-) Haftung.

”

„Jede Berufsausübungsgesellschaft, auch die GbR und PartG, muss künftig eine Berufshaftpflichtversicherung in eigenem Namen mit der Mindestdeckungssumme von 500.000 Euro abschließen. Die Prämien für die Haftpflichtversicherung werden sich nur noch marginal gegenüber den Prämien für eine kleine PartG mbB oder Anwalts-GmbH (bis zehn Berufsträger) mit der Mindestdeckungssumme von 1 Mio. Euro unterscheiden.“

Die Vorteile der PartG mbB, die sich aus der Haftungsbeschränkung für berufliche Fehler und der gleichzeitigen Besteuerung als Personengesellschaft ergeben, sind vielen Anwälten und Anwältinnen bewusst.

”

„Weniger bekannt ist, dass der PartG mbB bessere Versicherungsbedingungen als einer GbR oder PartG zur Verfügung gestellt werden.“

Der Gesetzgeber schreibt Versicherungsschutz auch im Falle einer wissentlichen Pflichtverletzung vor. Manche Versicherungsgesellschaften bieten Anwälten und Anwältinnen auch einen Regressverzicht bei wissentlicher Pflichtverletzung an.

Für Berufsausübungsgesellschaften mit beschränkter (Berufs-)Haftung gilt bald eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro pro Versicherungsfall, für kleine Berufsausübungsgesellschaften „nur“ von 1 Mio. Euro. Aber die Mindestversicherungssummen sind ja nur die Minimalanforderung. Würden Sie sagen, dass diese in den meisten Fällen auch ausreichend sein wird?

Aus meiner Sicht macht es Sinn, einen ausreichenden Puffer in der Berufshaftpflichtversicherung zu haben. Gerade vor dem Hintergrund, dass nach unserer Erfahrung die meisten Fälle, in denen Anwälte sowie Anwältinnen ohne Deckung dastehen, sich nicht dadurch ergeben, dass ein Schaden in den Versicherungsbedingungen nicht abgedeckt ist, sondern durch zu niedrige Deckungssummen verursacht werden. Es gibt jedoch Rechtsgebiete, in denen die Deckungssumme von 1 Mio. Euro durchaus angemessen sein kann. Und auch für Berufsausübungsgesellschaften mit beschränkter (Berufs-)Haftung, die neu gegründet werden, ist die Deckungssumme von 1 Mio. Euro in den ersten Jahren durchaus eine Option.

Hinweisen möchte ich auch auf die spannende Möglichkeit für kleine Gesellschaften mit beschränkter (Berufs-)Haftung (bis zehn Berufsträger), die Haftung nun

schon ab der Deckungssumme von 4 Mio. Euro über vorformulierte Vertragsbedingungen beschränken zu können (§ 52 BRAO). Ohne Vereinbarung zur Haftungsbeschränkung mit der Mandantschaft kann ein großer Haftpflichtfall, der die Deckungssumme überschreitet, die Existenz des Unternehmens gefährden.

Was muss ich über das Thema persönliche Haftung und Berufshaftpflicht wissen, wenn ich darüber nachdenke, mich mit Personen aus anderen Berufsgruppen zusammenzuschließen (z. B. mit einem Architekten)?

Grundsätzlich wird der Anwaltschaft künftig die Zusammenarbeit mit allen freien Berufen nach § 1 Abs. 2 PartGG ermöglicht. In Fragen der interprofessionellen Zusammenarbeit steht noch nicht genau fest, welche Lösungen die Versicherungswirtschaft hier anbieten wird. Es wird

**Sprechen Sie mit uns –  
Diktiersoftware und  
Spracherkennung  
von DictaNet.**

**Jetzt informieren**

dictanet.de  
Infoline: 030 43598 830



**Ihr verlässlicher  
Partner für  
Sprach-  
produktivität**

  
**DICTANET**

keine Pflichtversicherung für die akzessorische Haftung aus berufsfremden Tätigkeiten geben. Denkbar ist ein „Partizipationsmodell“, bei dem die Gesellschafter gegenseitig am Versicherungsschutz des anderen Gesellschafters partizipieren. Dies ist besonders deshalb wichtig, weil über die Berufshaftpflichtversicherung der Anwälte und Anwältinnen in der Regel keine Personen oder Sachschäden versichert sind. Für die Bedingungswerke der Berufsausübungsgesellschaften wird wichtig sein, dass dort immer die Versicherungsbedingungen aller beteiligten Professionen hinterlegt sind.

Ändert sich für Einzelkanzleien, z. B. bei Gründung einer Ein-Personen-Anwalts-GmbH, etwas?

In der Praxis gibt es die Ein-Personen-Anwalts-GmbH schon länger. In § 59b Abs.

1 Satz 2 BRAO-E wird nun erstmals eindeutig geregelt, dass die Gründung einer Berufsausübungsgesellschaft mit einer Person zulässig ist. Gleichzeitig sinken für eine Anwalts-GmbH mit nicht mehr als zehn Berufsträgern die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung. Musste bisher eine Berufshaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. Euro vorgehalten werden, ist nun eine Mindestdeckungssumme von 1 Mio. Euro ausreichend.

”

„Zukünftig wird die Ein-Personen-Anwalts-GmbH für alle Einzelkämpfer eine echte Alternative darstellen und deutlich mehr Zulauf bekommen.“

Übrigens greifen auch für diese Gesellschaftsform bei einigen Versicherern wieder die besseren Bedingungen (analog

PartG mbB), die bei wissentlicher Pflichtverletzung auf einen Regress gegen den Versicherungsnehmer verzichten.

Wer keine Gesellschaft gründen möchte, kann natürlich weiterhin als klassischer Einzelanwalt oder als Einzelanwältin tätig sein. An der Mindestdeckungssumme von 250.000 Euro ändert sich mit der BRAO-Reform nichts.

Herr Oehlenschläger, vielen Dank für das Interview.

Mit kollegialen Grüßen

  
Julian Oehlenschläger

**SIE BERATEN UND VERHANDELN**

**MIT GROSSEM EINSATZ.**

**WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE**

**MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.**

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten. Mehr Informationen unter [datev.de/anwalt](https://datev.de/anwalt) oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872**.

Sie gründen Ihre eigene Kanzlei? Know-how und Software finden Sie unter [datev.de/anwalt-startpaket](https://datev.de/anwalt-startpaket).



Zukunft gestalten.  
Gemeinsam.



### JULIUS OBERSTE-DOMMES

Der Autor Julius Oberste-Dommes, LL.M. (Informationsrecht) ist Rechtsanwalt bei einer auf IT-Recht spezialisierten Kanzlei aus Wuppertal. Sein fachlicher Schwerpunkt ist seit über sechs Jahren das IT-Recht, hier insbesondere IT-Vertragsrecht und Datenschutzrecht.



## ZUSTELLUNG VON NACHRICHTEN VON ANWALT ZU ANWALT PER beA – DAS MÜSSEN SIE BEACHTEN

Seit dem 1.2.2022 müssen Berufsträger:innen Schriftsätze an Gerichte als elektronisches Dokument versenden. Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen in diesem Beitrag die Zustellung von Anwalt zu Anwalt per beA nach § 195 ZPO vorstellen und sieben wichtige Fragen rund um das Thema beantworten:

### 1. VORBEMERKUNG

Dieser Beitrag geht von folgenden Grundvoraussetzungen beim Versand von Nachrichten von Anwalt zu Anwalt per beA aus:

- ▶ Berufsträger:innen haben die notwendigen Hard- und Softwarevoraussetzungen für den Betrieb des beA geschaffen. Kenntnisse bezüglich der Anwendung des beA und bezüglich der formalen Voraussetzungen für elektronische Dokumente nach den §§ 2 bis 5 ERVV setzen wir daher voraus.
- ▶ Feinheiten oder Meinungsstreitigkeiten bezüglich der grundlegenden Zustellung von Anwalt zu Anwalt deckt dieser Beitrag nicht ab.
- ▶ Nach § 195 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 175 Abs. 2 S. 1 ZPO können Schriftstücke auch per Telekopie (= Telefax, vgl. § 130 Nr. 6 ZPO) übermittelt werden. Dieser Beitrag behandelt ausschließlich die Besonderheiten beim Versand per beA.

### 2. GRUNDSÄTZLICHES ZUR ZUSTELLUNG VON ANWALT ZU ANWALT

**2.1** Nach § 195 Abs. 1 S. 1 ZPO kann ein Dokument auch dadurch zugestellt werden, dass die zustellenden Berufsträger:innen das Dokument den anderen Berufsträger:innen übermitteln (Zustellung von Anwalt zu Anwalt).

§ 195 Abs. 1 S. 2 ZPO stellt klar, dass Schriftsätze, die vom Amts wegen zugestellt werden könnten, auch von Anwalt zu Anwalt zugestellt werden können, wenn nicht gleichzeitig dem Gegner eine gerichtliche Anordnung mitzuteilen ist. Es können somit Schriftsätze mit Sachvortrag sowie Rechtsäußerungen oder beispielsweise auch eine Widerklage nach § 253 ZPO, eine Klageänderung oder Klageerweiterung nach §§ 263, 264 ZPO von Anwalt zu Anwalt zugestellt werden.

Dagegen kann beispielsweise eine Klageschrift, eine Rechtsmittelschrift oder eine Rechtsmittelbegründungsschrift nicht von Anwalt zu Anwalt zugestellt werden. In diesen Fällen müsste das Gericht Anordnungen kraft Gesetzes erlassen oder einen Termin bestimmen.

**2.2** Nach § 195 Abs. 1 S. 3 ZPO soll im Schriftsatz die Erklärung enthalten sein, dass von Anwalt zu Anwalt zugestellt wird. Dieser Hinweis ist nicht zwingend, aber sinn-

voll. Wenn dieser Hinweis fehlt, bleibt die Zustellung von Anwalt zu Anwalt dennoch wirksam.

**2.3** Die Zustellung des Dokuments müssen die zustellenden Berufsträger:innen dem Gericht nach § 195 Abs. 1 S. 4 ZPO nachweisen.

Nach § 133 Abs. 2 ZPO müssen sie sofort nach der Zustellung an die gegnerischen Berufsträger:innen ihren Schriftsatz auch dem Gericht übersenden.

### 3. BESONDERHEITEN DER ZUSTELLUNG VON ANWALT ZU ANWALT PER beA

Nachfolgend listen wir Ihnen einige Fragen und Konstellationen auf, die bei der Zustellung eines Schriftstückes von Anwalt zu Anwalt über das beA relevant sind:

#### 3.1. Müssen Sie für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt das beA nutzen?

Die Antwort lautet: nein!

§ 195 Abs. 1 S. 5 ZPO lässt Berufsträger:innen die Wahl, ob sie die Zustellung als elektronisches Dokument gemäß § 173 ZPO oder als Telefax nach § 175 Abs. 2 ZPO vornehmen wollen.

Es dürfte allerdings empfehlenswert sein, eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt grundsätzlich per beA vorzunehmen.

Zum einen vereinheitlichen Sie Ihre Arbeitsabläufe weiter. Seit dem 1.1.2022 sind Berufsträger:innen nach §§ 130a ZPO, 130d ZPO ohnehin verpflichtet, Schriftsätze an

Gerichte ausschließlich als elektronisches Dokument zu versenden. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt stellt an Sie keine anderen Anforderungen, als der Versand von Schriftsätzen an Gerichte. Eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt per Telefax dürfte Ihre Arbeitsabläufe beeinträchtigen, und würde zudem einen „Medienbruch“ darstellen. Eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt per Telefax wäre als „Notfallmaßnahme“ natürlich denkbar.

Zum anderen profitieren Sie von einem zuverlässigen Versand der beA-Nachrichten, von einer verlässlichen Eingangsbestätigung und von einer hohen technischen Qualität der übersandten Schriftsätze.

#### 3.2. Welche formalen Besonderheiten müssen Sie bei der Erstellung und dem Versand von Nachrichten beachten?

Bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt gelten grundsätzlich dieselben formalen Voraussetzungen wie bei der Übermittlung von beA-Nachrichten an Gerichte. Bitte lesen Sie hierzu auch den Beitrag zum Erstellen und Versenden von Nachrichten unter: [mkg-online.de: beA-Nachrichten versenden](https://mkg-online.de/beA-Nachrichten-versenden).

Eine Besonderheit gibt es allerdings: Nach § 173 Abs. 1 ZPO kann ein elektronisches Dokument nur auf einem sicheren Übermittlungsweg, d. h. über das beA zugestellt werden. Es ist somit nicht möglich, die zuzustellenden Schriftstücke qualifiziert elektronisch zu signieren und dem Zustellungsgegner z. B. per E-Mail oder auf einem Datenträger zukommen zu lassen. Letztere Möglichkeit lässt § 130a Abs. 3 ZPO nur bei Schriftsätzen an das Gericht zu.

Die vorgenannte Situation dürfte praktisch kaum eintreten. Sie sollten die Gefahr allerdings gar nicht aufkommen lassen und elektronische Dokumente ausschließlich über das beA versenden.

#### 3.3. Müssen Nachrichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt qualifiziert elektronisch signiert werden?

Die Antwort lautet: nein!

Nachrichten können auch bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mit oder ohne qualifizierte elektronische Signatur versandt werden. Beachten Sie allerdings die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen für den wirksamen Versand von beA-Nachrichten ohne qualifizierte elektronische Signatur. Bitte lesen Sie hierzu auch den Beitrag zur Verwendung von Signaturen unter: [mkg-online.de](https://mkg-online.de): Signaturen beim Einsatz des beA.

#### 3.4. Müssen Sie die Abgabe eines elektronischen Empfangsbekennnisses (eEB) anfordern?

Die Antwort lautet: ja!

Wenn Sie ein elektronisches Dokument per beA von Anwalt zu Anwalt zustellen wollen, müssen Sie nach § 195 Abs. 2 S. 3 ZPO ein eEB anfordern.

Mehr zum Thema eEB können Sie im [MKG-Magazin 1/20](#) nachlesen.

#### 3.5. Wie gehen Sie beim Versand von Nachrichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt praktisch vor?

Zunächst sollten Sie in Ihrem Schriftsatz vermerken, dass von Anwalt zu Anwalt zugestellt wird.

Sodann erstellen Sie eine beA-Nachricht, geben den oder die Empfänger:in ein und fügen den zuzustellenden Schriftsatz sowie eventuelle Anlagen hinzu. Ferner müssen Sie die Zustellung gegen (elektronisches) Empfangsbekanntnis wählen. Schließlich müssen Sie entscheiden, ob Sie die beA-Nachricht qualifiziert elektronisch signieren oder nicht.

Entsprechend der Vorschrift in § 133 Abs. 1 S. 2 ZPO müssen Sie Ihrer beA-Nachricht Abschriften Ihres Schriftsatzes nicht beifügen.

Auch wenn Sie nach § 133 Abs. 2 ZPO verpflichtet sind, sofort nach der Zustellung Ihren Schriftsatz auch dem Gericht zukommen zu lassen, können Sie dies nicht bereits in der beA-Nachricht an die Berufsträger:innen tun. Sie könnten das Gericht als Empfänger zwar zusätzlich hinzufügen. In diesem Fall könnten Sie aber das Feld „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ nicht mehr auswählen. Eine Zustellung gegen eEB ist jedoch nach § 195 Abs. 2 S. 3 ZPO verpflichtend.

Versenden Sie Ihren Schriftsatz an die Berufsträger:innen und anschließend wie gewohnt per beA an das Gericht.

### 3.6. Wie weisen Sie die Zustellung des Schriftsatzes gegenüber dem Gericht nach?

Nach § 195 Abs. 1 S. 4 ZPO müssen Sie dem Gericht die Zustellung Ihres Schriftsatzes unverzüglich nachweisen.

Sie müssen dem Gericht jedenfalls das eigentliche eEB zuleiten, idealerweise die gesamte beA-Nachricht der Gegenseite, die das eEB enthält. Zu diesem Zweck sollten Sie unbedingt wissen, wie Sie beA-Nachrichten exportieren. Bitte lesen Sie hierzu unseren Artikel über den Export von Nachrichten: [mkg-online.de: Export von beA-Nachrichten](http://mkg-online.de: Export_von_beA-Nachrichten).

### 3.7. Was müssen Sie noch wissen?

Nach § 195 Abs. 2 S. 4 ZPO müssen zustellende Berufsträger:innen den empfangenden Berufsträger:innen auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zustellung erteilen. Inhaltlich gibt es hier keine gesetzlichen Vorgaben. Letztlich können sich Berufsträger:innen an den Inhalt des eEB halten und mitteilen, dass die dort bezeichneten Dokumente an dem angegebenen Datum zugestellt wurden.

### 4. FAZIT

- ▶ Nutzen Sie das beA für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt.
- ▶ Verwenden Sie idealerweise eine qualifizierte elektronische Signatur.
- ▶ Versenden Sie zwei beA-Nachrichten. Eine an die Berufsträger:innen, eine weitere an das Gericht.
- ▶ Exportieren Sie die beA-Nachricht, die das eEB der Gegenseite enthält. Diese beA-Nachricht – einschließlich des eEB – übersenden Sie dann dem Gericht.
- ▶ Auf Verlangen müssen Sie den empfangenden Berufsträger:innen eine Bescheinigung über die Zustellung erteilen.

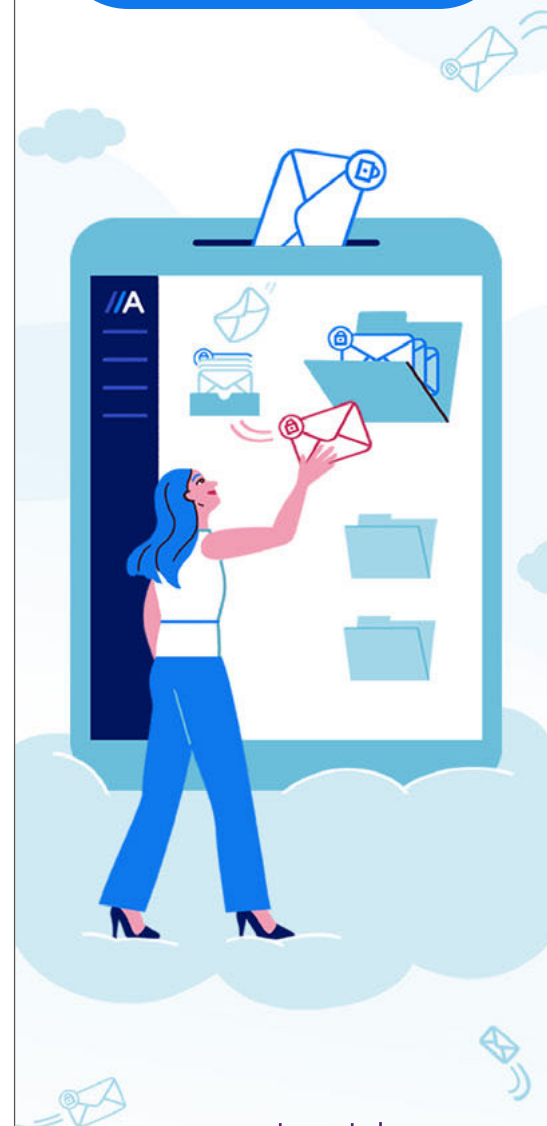
Mit kollegialen Grüßen



Julius Oberste-Dommes

## beA – so einfach wie eine E-Mail, sofort veraktet.

MEHR ERFAHREN >>





## DETLEF BURHOFF

Rechtsanwalt und RiOLG a. D. Detlef Burhoff ist Herausgeber, Autor oder Mitautor einer Vielzahl von Fachbüchern aus den Bereichen Strafrecht, Verkehrsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht sowie der Rechtsanwaltsvergütung. Daneben ist er Herausgeber von Fachzeitschriften zu den vorgenannten Themen (StRR und VRR) und unterhält die Internetseiten [burhoff.de](http://burhoff.de) sowie [blog.burhoff.de](http://blog.burhoff.de)

 burhoff.de

## DER BEFANGENHEITSANTRAG IM STRAFVERFAHREN TEIL 2 – DIE ABLEHNUNGSGRÜNDE

**In Teil 1 der zweiteiligen Artikelreihe zum Befangenheitsantrag wurde thematisiert, welche Punkte im (Ablehnungs-)Verfahren zu beachten sind. Nun behandeln wir im zweiten Teil, welche Ablehnungsgründe gerechtfertigt bzw. nicht gerechtfertigt sind.**

### I ALLGEMEINES ZUM BEGRIFF DER BEFANGENHEIT

Befangenheit wird in Rechtsprechung und Literatur<sup>1</sup> als die innere Haltung eines Richters angesehen, die seine erforderliche Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflussen kann. Das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes ist grundsätzlich vom Standpunkt eines „vernünftigen“ Ablehnenden aus zu beurteilen. **Es genügt die Besorgnis der Befangenheit. Ob der Richter oder die Richterin tatsächlich befangen ist, ist unerheblich.**

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist nach § 24 Abs. 2 StPO nur gerechtfertigt, wenn der Beschuldigte/Angeklagte aufgrund des ihm bekannten Sachverhalts auch bei verständiger Würdigung der Sachlage Grund zu der Annahme hat, der abgelehnte Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein,

die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könne. Für das Ablehnungsbegehren müssen vernünftige Gründe vorgebracht werden, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten. Es kommt also auf einen vernünftigen Ablehnungsberechtigten an. **Unerheblich ist auch, ob der Richter oder die Richterin sich selbst für befangen hält.**

Die eigentlichen Ablehnungsgründe sind in der Generalklausel „wegen Besorgnis der Befangenheit“ zusammengefasst und nicht wie bei den Ausschließungsgründen enumerativ aufgezählt. Daher hat sich zur Frage der Befangenheit eine umfangreiche Rechtsprechung entwickelt, die in vier große Gruppen eingeteilt werden kann: das eigene Verhalten des Ablehnenden, die Vortätigkeit des Richters, das Verhalten oder Äußerungen des Richters und die sog. persönlichen Verhältnisse.

### II (NICHT) GERECHTFERTIGTE ABLEHNUNGSGRÜNDE

#### 1. EIGENES VERHALTEN DES ABLEHNENDEN

Aus seinem eigenen Verhalten kann der Ablehnende grundsätzlich keinen Ablehnungsgrund herleiten. Er hätte es sonst in der

<sup>1</sup> Vgl. die Nachweise bei Burhoff in: Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Aufl., 2022, Rn 16 ff., oder bei Burhoff in: Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Aufl., 2022, Rn. 8 ff., 52 ff.

Hand, sich nach Belieben jedem Richter zu entziehen und die Besetzung der Richterbank zu manipulieren. Es rechtfertigt daher die Ablehnung nicht, dass der Angeklagte gegen den Richter eine Strafanzeige wegen angeblicher Rechtsbeugung erstattet hat, gegen ihn Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben oder ein Disziplinarverfahren beantragt ist. Zur Ablehnung berechtigt es auch nicht, wenn der Richter wegen eines beleidigenden oder provozierenden Verhaltens eines Angeklagten oder seines Verteidigers Strafanzeige erstattet (wegen der Einzelheiten Burhoff in: Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Aufl., 2022, Rn 36 ff. oder Burhoff in: Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Aufl., 2022, Rn. 93 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen).

## 2. VORTÄTIGKEIT DES RICHTERS

Die Vortätigkeit des Richters ist, wenn sie das Gesetz nicht ausdrücklich zu einem Ausschließungsgrund nach den §§ 22, 23 StPO erhoben hat, grundsätzlich ebenfalls kein Ablehnungsgrund, sofern zu ihr nicht besondere Umstände hinzukommen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen (vgl. zuletzt u.a. BGH, StraFo 2018, 429). Ein Richter ist daher nicht schon allein deshalb befangen, weil er mit dem Sachverhalt bereits befasst war. Denn ein verständiger Angeklagter kann und muss davon ausgehen, dass der Richter sich dadurch nicht für künftige Entscheidungen festgelegt hat. Seine Beteiligung an der Eröffnung des Hauptverfahrens begründet daher grundsätzlich

nicht die Ablehnung (BVerfG, NJW 1971, 1029; zur Ablehnung wegen Eröffnung des Hauptverfahrens vor Ablauf der Erklärungsfrist vgl. LG Berlin, StV 1993, 8). Er ist auch regelmäßig nicht deshalb befangen, weil er bereits in einem anderen (Zivil- oder Straf-)Verfahren mit demselben Sachverhalt dienstlich befasst war und z. B. einen früheren Mitangeklagten wegen der Tat(beteiligung) verurteilt hat, die nunmehr auch Gegenstand des Verfahrens gegen den Angeklagten ist (Burhoff, HV, Rn. 119 ff. mit weiteren Nachweisen). Etwas anderes kann gelten, wenn z. B. die Gründe des früheren Urteils die Besorgnis der Befangenheit begründen (LG Heilbronn, StV 1987, 333), z. B. wenn der jetzige Angeklagte in ihnen als Zeuge für unglaubwürdig angesehen worden ist (OLG Celle, NJW 1990, 1308; vgl. auch LG Bremen, StV 1990, 203; s. dazu auch OLG Bremen StV 1991, 57).

Auch die Mitwirkung an Zwischenentscheidungen im anhängigen Verfahren und die in diesen Entscheidungen geäußerten Rechtsmeinungen rechtfertigen i. d. R. nicht die Ablehnung (Burhoff, HV, Rn. 119 ff. mit weiteren Nachweisen), selbst wenn in ihnen die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten zum Ausdruck gekommen sein sollte (BGH, NStZ 1991, 27). Das gilt auch, wenn die Zwischenentscheidung auf einem Verfahrensfehler, auf einem tatsächlichen Irrtum oder auf einer unrichtigen oder unhaltbaren Rechtsansicht beruht, sofern sie nicht völlig abwegig ist oder sogar den Anschein der Willkür erweckt (vgl. BGH, NJW 1990, 1373).



## Sie müssen nicht in der Kanzlei sein, um über bestes Rechtswissen zu verfügen.

**beck-online.DIE DATENBANK genügt.**

**40 Millionen Dokumente geballtes Rechtswissen online.** Vertrauen Sie bei Ihrer Online-Recherche auf Deutschlands führende juristische Datenbank.

- **Umfassendes Rechtswissen und qualitativ hochwertige Inhalte zu allen relevanten Fragen im Bereich Recht, Wirtschaft und Steuer.**
- **Praxisgerecht in über 360 Online-Modulen aufbereitet und im passgenauen Zuschnitt buchbar.**
- **Schnell, zuverlässig, aktuell und überall verfügbar – und das seit über 20 Jahren.**

**JETZT 4 WOCHEN  
KOSTENLOS TESTEN!**

**testen.beck-online.de**

Ohne Bedeutung ist es schließlich auch, wenn der Vorsitzende zu der bereits geplanten Urteilsverkündung einen schon schriftlich abgefassten Urteilsentwurf benützen wollte. Dagegen berechtigt es zur Ablehnung, wenn der Richter die Urteilsabsetzung bereits während des Plädoyers des Verteidigers beginnt.

### 3. VERHALTEN ODER ÄUßERUNGEN DES RICHTERS

Das Verhalten des Richters vor oder während der Hauptverhandlung kann die Ablehnung begründen, wenn es besorgen lässt, dass er nicht unvoreingenommen an die Sache herangeht. Die dazu vorliegende Rechtsprechung ist unüberschaubar (vgl. die Zusammenstellungen bei Burhoff, EV, Rn. 34 ff. bzw. Burhoff, HV, Rn. 97). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Richter bereits von der Schuld des Angeklagten endgültig überzeugt zu sein scheint.

Das ist in folgenden Fällen bejaht worden:

- ▶ Der Richter betrachtet die dem Angeklagten zur Last gelegten Vorgänge der Presse gegenüber als schon feststehend oder gibt entsprechende Äußerungen gegenüber dem Verteidiger ab, oder er gibt schon in einer Zwischenentscheidung trotz unsicherer Beweislage in sicherer Form seiner Überzeugung von der Schuld des Angeklagten Ausdruck.
- ▶ Das Äußern einer Rechtsansicht vor der Hauptverhandlung ist hingegen kein Ablehnungsgrund.

Bei der Verhandlungsführung ist Misstrauen in die Unvoreingenommenheit des Richters

gerechtfertigt, wenn sie rechtsfehlerhaft, unangemessen oder sonst unsachlich ist.

Das ist z. B. der Fall, wenn

- ▶ der Richter dem Angeklagten bewusst das rechtliche Gehör versagt oder
- ▶ das Fragerecht unberechtigt beschränkt, wenn er grob unsachlich seinen Unmut über Beweisanträge des Verteidigers äußert,
- ▶ wenn er den Angeklagten bedrängt, ein Geständnis abzulegen oder sich zur Sache einzulassen,
- ▶ den Angeklagten sonst unangemessen oder ehrverletzend behandelt,
- ▶ bei der Vernehmung eines Zeugen erkennen lässt, dass er sich in der Beurteilung der Aussage als unwahr schon endgültig festgelegt hat,
- ▶ wenn er dem Verteidiger erklärt, er werde die Hauptverhandlung nicht „platzen“ lassen, auch auf die Gefahr hin, dass das Urteil aufgehoben werde,
- ▶ wenn der Pflichtverteidiger von seinem Mandat nur deshalb entbunden wird, weil er einen Pullover unter der Robe getragen hat, ohne dass erkennbar war, ob er einen Langbinder trug,
- ▶ der Staatsanwaltschaft Zusagen hinsichtlich des Strafmaßes macht, nur um sie zur Zurücknahme eines Antrags zu bewegen,
- ▶ wenn bei der Staatsanwaltschaft die Erhebung einer Nachtragsanklage angeregt wird.
- ▶ Wenn „Vergleichsgespräche“ geführt werden, bei denen der Angeklagte aufgrund des Verlaufs der Gespräche befürchten muss, er habe unabhängig vom weiteren Verlauf der Verhandlung Nachteile zu erwarten.

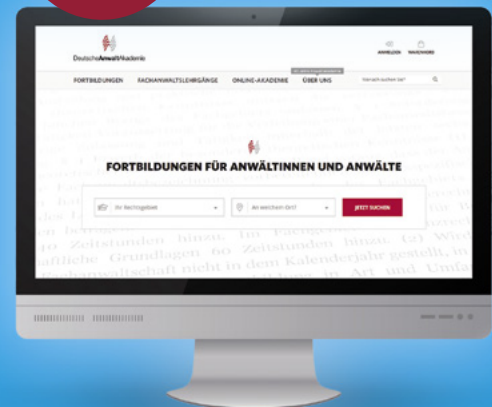
Unser **aktuelles**

**Seminarprogramm**

finden Sie auf der

**neu gestalteten**

**Webseite!**



**Neue Webseite –**

**neue Zugangsdaten!**

**1. Bitte klicken Sie auf ANMELDEN.**

**2. Klicken Sie auf JETZT REGISTRIEREN.**

**3. Wählen Sie Ihre Zugangsdaten.**

Bitte verwenden Sie **unbedingt Ihre persönliche E-Mail-Adresse**, da diese Adresse zukünftig auch **Ihrem persönlichen Benutzernamen** entspricht.

**Allgemeine E-Mail-Adressen, wie z. B. info@musterkanzlei.de sind NICHT zulässig!**

**4. Newsletter für Rechtsgebiet(e)**

**anfordern und aktuelle Seminarinformationen** bequem **per E-Mail** erhalten!

**www.anwaltakademie.de**

Ein aus dem Verhalten oder Äußerungen des Richters abgeleiteter Ablehnungsgrund ist in folgenden Fällen hingegen grundsätzlich verneint worden:

- ▶ wegen des Rates, ein Rechtsmittel wegen geringer Erfolgsaussichten zurückzunehmen,
- ▶ wenn der Vorsitzende dem Angeklagten in nachdrücklicher Weise Vorhalte gemacht hat,
- ▶ wegen nach der Sachlage verständlicher Unmutsäußerungen,
- ▶ sowie wegen sachlich gerechtfertigter Sitzungspolizeilicher Maßnahmen,
- ▶ wenn der Richter außerhalb der Hauptverhandlung Kontakt zu einem Mitangeklagten aufnimmt,
- ▶ Fehler bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung passieren, sowie
- ▶ Verfahrensverstöße oder fehlerhafte Entscheidungen, wie sie jedem Richter unterlaufen können, es sei denn, sein prozessuales Vorgehen entbehrt einer

ausreichenden gesetzlichen Grundlage und erscheint willkürlich. Der Richter darf aber nicht massiv gegen das Strafverfahrensrecht verstoßen.

## 4. PERSÖNLICHE VERHÄLTNISSE DES RICHTERS

Die persönlichen Verhältnisse des Richters können die Ablehnung begründen, wenn deshalb die Besorgnis begründet ist, dass er nicht unvoreingenommen an die Sache herangehen wird (Burhoff, EV, Rn. 23 ff. und Burhoff, HV, Rn. 86 ff.). Das kann z. B. bei einer Ehe, einem Verlöbnis oder einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit einem der Verfahrensbeteiligten in Betracht kommen. Insbesondere in diesen Fällen ist aber ggf. eine Gesamtschau vorzunehmen (BGH, StV 2013, 372; KG, NJW 2009, Das gilt insbesondere auch für die Ehe zwischen Richter und sachbearbeitender Staatsanwältin (vgl. AG Kehl NStZ-RR 2014, 224 [Ls.]; s. aber AG Kehl, Beschl. v. 16.12.2020 – 5 OWi 505 Js 15819/20).

Fraglich ist, inwieweit das persönliche Verhältnis zwischen Verteidiger und Gericht den Beschuldigten/Angeklagten ggf. zur Ablehnung berechtigt. Die h. M. geht davon aus, dass das nur dann der Fall ist, wenn der Beschuldigte/Angeklagte davon ausgehen muss, dass das Gericht seine ggf. gegenüber dem Verteidiger bestehende Animosität auch auf den Beschuldigten/Angeklagten überträgt (vgl. z. B. BGH NStZ 2020, 495).

Allein wegen der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, einer Religion, Weltanschauung, ethnischen Gruppe, einem anderen Geschlecht oder einem bestimmten Familienstand wird der Richter i. d. R. nicht abgelehnt werden können.

Mit kollegialen Grüßen

  
Detlef Burhoff

Fachanwalt  
Karrieresprungbrett Weiterbildung

**Einfach.  
Besser.**

[www.fachseminare-von-fuerstenberg.de](http://www.fachseminare-von-fuerstenberg.de)



Fachseminare  
von Fürstenberg

## Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

- ▶ **Unser Angebot: herausragend**
  - Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 900 Absolventen
  - Umfassende Darstellung aller beratungsrelevanten Felder
- ▶ **Unser Ausbildungsmodell: einzigartig**
  - 50 % weniger Präsenzunterricht
  - 50 % Online-gestütztes Eigenstudium
  - Mehr Flexibilität im Beruf und im Privaten





## CARMEN WOLF

Carmen Wolf ist gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte mit Weiterbildung zur Rechtswirtin und zur Kanzleimanagerin, Ausbilderin für Rechtsanwaltsfachangestellte sowie Büroleiterin der Koblenzer Rechtsanwaltskanzlei [FROMM](#). Sie hat mehrere Fachbücher, wie „Arbeitshilfen für Rechtsanwaltsfachangestellte“ (7. Auflage 2020) und „RVG für Einsteiger“ (5. Auflage 2016) verfasst und ist Herausgeberin des „Infobrief anwaltsbüro“.

 [fromm-koblenz.de](http://fromm-koblenz.de)

## DER FRISTVERLÄNGERUNGSANTRAG: WIE ER GELINGT UND WIE KANZLEIABLÄUFE OPTIMIERT WERDEN KÖNNEN

**Termine und Fristen beherrschen gerade bei Anwältinnen und Anwälten, die überwiegend prozessual tätig sind, den oft hektischen Kanzleialltag. Dadurch wird die eigentlich rechtliche Ausnahme der Fristverlängerung in vielen Kanzleien zur Regel. Doch was gilt es dabei zu beachten - und wie kann der gesamte Ablauf von der Stellung des Antrags bis hin zur (endgültigen) Fristnotierung optimiert werden?**

### VORAUSSETZUNGEN UND INHALT DER ANTRAGSSCHRIFT ZUR FRISTVERLÄNGERUNG

Einschlägig ist hier zunächst die allgemeine Vorschrift, § 224 ZPO, nach der grundsätzlich *„richterliche und gesetzliche Fristen abgekürzt oder verlängert werden (können), wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen“*. Insofern sollte Ihnen vor Beantragung klar sein, welche Frist gerade verlängert werden soll. **Notfristen** sind insoweit ganz klar **ausgeklammert**.

Insbesondere **in Eilverfahren** ist ebenfalls **Vorsicht geboten**: In der Regel entfällt die Dringlichkeit (die ja regelmäßig auf Seiten des Antragstellers besteht) bereits mit der Einreichung des Fristverlängerungsantrags!

Insoweit sollten Sie die Reihenfolge der Abarbeitung der Fristsachen auf den Prüfstand stellen.

Ist ein Fristverlängerungsantrag aus Ihrer Sicht geboten, ist der **Antrag** (zugleich mit der Stellung und nicht erst nachträglich) insoweit **zu begründen**, als dass er auf **„als erheblich anerkannte Gründe“** gestützt wird, denn der Inhalt bzw. die Begründung ist entscheidend dafür, ob Sie auf die Gewährung der Fristverlängerung vertrauen dürfen oder nicht.

Nach der ständigen Rechtsprechung werden insoweit keine hohen Anforderungen an die Begründung des Fristverlängerungsantrags gestellt, vielmehr reicht der Hinweis auf einen anerkannten Grund aus, der nicht näher substantiiert werden muss. Als **„erheblich anerkannte Gründe“** können **Arbeitsüberlastung, laufende Vergleichsverhandlungen**, aber auch **Urlaub und Krankheit** des sachbearbeitenden Rechtsanwalts bzw. der sachbearbeitenden Rechtsanwältin sein. Bei Urlaub und Krankheit besteht jedoch rein theoretisch die Gefahr, dass der Einwand gebracht wird, der Vertreter müsse die Erledigung der Frist vornehmen können. Dieser Einwand ist jedoch praxisfern, weil die Einarbeitung in die entsprechende Akte durch den Vertreter wiederum zu dessen Arbeitsüberlastung führen könnte, die wiederum als Grund ausreicht.

Von der in der Praxis auch üblichen Begründung, dass „noch eine Rücksprache des Prozessbevollmächtigten mit der Partei erforderlich“ ist, sollte nach herrschender Meinung in der Literatur hingegen Abstand genommen. Diese Begründung gehört demnach nicht zu den regelmäßig als erheblich anerkannten Gründen.

Selbstverständlich ist der **Antrag vor Ablauf der zu verlängernden (Ursprungs-) Frist bei Gericht einzureichen**. Die Bewilligung der Fristverlängerung selbst kann bei rechtzeitigem Antrag auch nach Fristablauf erfolgen.

Ist Ihr Antrag form- und fristgerecht eingereicht und darüber hinaus ordnungsgemäß begründet, können Sie grundsätzlich darauf vertrauen, dass Ihrem Fristverlängerungsbegehren stattgegeben wird.

**Aber Achtung:** Vorstehendes gilt nur bei der **ersten Verlängerung**. Soll eine Frist zum wiederholten Mal verlängert werden,

darf die Verlängerung nur nach Anhörung des Gegners bewilligt werden (§ 225 Abs. 2 ZPO). Hier dürfen Sie dann im Allgemeinen nicht darauf vertrauen, dass das Fristverlängerungsgesuch positiv beschieden wird und müssen entsprechende Vorkehrungen treffen, damit bei Ablehnung die vorherige (bereits verlängerte) Frist eingehalten werden kann.

## VERLÄNGERUNG DER BERUFUNGS- BEGRÜNDUNGSFRIST

Wie die eingangs zitierte Vorschrift schon vermuten lässt, gilt Vorstehendes zur Fristverlängerung nicht generell, sondern es gibt auch spezielle Regelungen zu bestimmten (gesetzlichen) Fristen – so zum Beispiel gibt es bei der **Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist** in Abweichung zu vorstehender Vorschrift **drei Gründe**, die zu einer positiven Bescheidung eines entsprechenden Fristverlängerungsantrages führen können (§ 520 ZPO):

1. die Einwilligung der Gegenseite liegt vor,
2. nach Überzeugung des Richters/der RichterIn wird der Rechtsstreit nicht verzögert oder
3. der Berufungskläger trägt erhebliche Gründe vor.

Die Einwilligung der Gegenseite muss nicht schriftlich vorliegen. Es reicht aus, wenn die Zusage telefonisch eingeholt und im entsprechenden Fristverlängerungsantrag darauf hingewiesen wird, dass die Gegenseite (Berufungsbeklagte/r) mit der Fristverlängerung einverstanden ist. Aus Gründen der anwaltlichen Vorsicht sollte das Telefonat in der Akte dokumentiert, bestenfalls die Einwilligung aber tatsächlich von der Gegenseite kurz schriftlich bestätigt werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Fristverlängerung stets den Rechtsstreit verzögert: Ein Bearbeitungsrückstand bzw. Terminrückstand des entsprechenden Berufungssenates kann kein Grund sein, hier keine Verzögerung anzunehmen, denn



**Arbeiten Sie, wo Sie möchten**

**Kostenfreie Beratung  
0800 600 400 34**

Smart Working leicht gemacht: Wir beantworten Ihre Anrufe, wenn Sie nicht ungestört telefonieren können. Und wenn Sie mal richtig Ruhe brauchen, buchen Sie doch für ein paar Stunden eines unserer Büros.

**Jetzt kostenlos testen**

Anwaltssekretariat.de

Alle Infos unter [anwaltssekretariat.de/mkg](https://www.anwaltssekretariat.de/mkg)

eine spätere Berufungsbegründung hat wiederum auch eine noch spätere Terminierung zur Folge. Deshalb sei davon abgeraten, sich alleine auf die Begründung „die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist führt nicht zu einer Verzögerung des Rechtsstreits“ zu stützen.

Die alternativ geforderten erheblichen Gründe decken sich wiederum insoweit mit den nach § 224 ZPO geforderten Begründungen. Erhebliche Gründe ohne nähere Substantiierung sind insoweit auch bei der ersten Fristverlängerung bei Berufungsbegründungen ausreichend.

Gerade bei Beschwerdebegründungen oder bei Berufungsbegründungen gilt dies **nach herrschender Meinung aber nur für erstmalige Fristverlängerungen von bis zu einem Monat**; bei der zweiten Fristverlängerung oder bei erstmaligen Fristverlängerungen über einen Monat hinaus soll stets die Einwilligung des Gegners erforderlich sein.

**BERECHNUNG DER VERLÄNGERTEN FRIST – KLARHEIT SCHON BEIM ANTRAG SCHAFFEN**

Grundsätzlich wird die neue Frist „von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Fall ein anderes bestimmt ist“ (§ 224 Abs. 3 ZPO).

Die beantragte **Verlängerung wird also ab Ursprungsfristablauf berechnet**. Um Berechnungsfehler beim Notieren im Fristenkalender zu vermeiden, empfiehlt es sich, das errechnete Datum unmittelbar in den Antrag aufzunehmen. Das schafft ein klares Bild für alle Beteiligten in der Kanzlei sowie bei Gegner und Gericht:

In dem Rechtsstreit  
X ./ Y  
Aktenzeichen:

beantragen wir die am 22. März 2022 ablaufende Frist zur Vorlage der Klageerwiderung um zwei Wochen, mithin bis zum  
**5. März 2022**, zu verlängern.

Begründung:  
- Einwilligung Gegner liegt vor  
- Arbeitsüberlastung  
- Urlaub/Krankheit Unterzeichner  
...

*Vorlage Fristverlängerung*

Die Aufnahme des Fristablaufdatums unterstützt nicht nur die für die Fristnotierung zuständige Fachkraft, sie vermeidet zudem, dass Fristverlängerungen beantragt werden, die möglicherweise auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, was oft im Sekretariat für Irritationen sorgt.

Würde die errechnete Frist beispielsweise rein rechnerisch auf einen Sonntag fallen, so dass diese tatsächlich am darauffolgenden Werktag abläuft, empfiehlt sich die Antragstellung wie folgt:

In dem Rechtsstreit  
X ./ Y  
Aktenzeichen:

beantragen wir die am 10. März 2022 ablaufende Frist zur Vorlage der Berufungsbegründung um einen Monat, mithin bis zum  
**11. April 2022 (der 10. April ist ein Sonntag)**, zu verlängern.

Begründung:  
- Einwilligung Gegner liegt vor  
- Arbeitsüberlastung  
- Urlaub/Krankheit Unterzeichner  
...

*Vorlage Fristverlängerung bei Fristablauf an einem Sonntag*

Kleiner Praxistipp am Rande: Schreiben Sie den Monat im Fristdatum immer aus, damit vermeiden Sie schnelle „Vertipper“, die gerade bei Zahlen häufig vorkommen.

**VORLÄUFIGE FRISTNOTIERUNG, FRISTSTREICHUNG UND OPTIMIERTE FRISTENORGANISATION**

Gefahren lauern nicht nur im Vorfeld bei der Beantragung der Fristverlängerung, sondern auch und gerade im Rahmen der Fristnotierung und -kontrolle, auch dann, wenn – wie oben angeregt – das Ende der begehrten verlängerten Frist im Antrag auftaucht: Denn **das beantragte Fristende** ist zunächst **nur vorläufig** – bis es endgültig bewilligt wird. Und genau das muss der Fristenkalender – unabhängig davon, ob digital oder in Papier geführt – widerspiegeln, da es anderenfalls sehr schnell zu Fristversäumnissen kommen kann, für die der Weg der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerade nicht eröffnet ist.

Selbstverständlich sollte sein, dass die **Ursprungsfrist** solange **unangetastet bleibt** – also weder gestrichen noch „gelöscht“ wird –, **bis die Bewilligung** der verlängerten neuen Frist **vorliegt**. Zugleich muss das begehrte Ende der neuen Frist mit einer entsprechenden Vorfrist notiert werden, wobei es aber unerlässlich ist, diese Frist **als „vorläufig“ zu kennzeichnen**. Denn es handelt sich hierbei lediglich um eine **hypothetische Frist**, die noch nicht bestätigt ist und durchaus anders vom Richter bzw. der RichterIn beschieden werden kann. Erst mit der Bestätigung des Gerichts über die Bewilligung der verlängerten Frist ist der Vorläufigkeitsvermerk zu entfernen oder aber die Frist (möglicherweise auf ein früheres Datum) zu notieren.

Fehlt die Vorläufigkeitskennzeichnung, kann z. B. fälschlich davon ausgegangen werden, dass die verlängerte Frist bewilligt, aber versäumt wurde, die Ursprungsfrist zu streichen.

## BEISPIEL:

Die Rechtsanwältin beantragt, die Stellungnahmefrist zum umfangreichen Gutachten des Sachverständigen, die am 10. März 2022 abläuft, um sechs Wochen, mithin bis zum 21. April 2022 zu verlängern.

Der Fachangestellte F1 notiert unmittelbar bei Fertigstellung des Schriftsatzes die neue Frist – eine Anweisung zur Kennzeichnung dieser Frist als vorläufig existiert nicht, sodass der 21. April 2022 als Fristablauf (mit Vorfrist) notiert wird.

Einige Tage vor Fristablauf (der Ursprungsfrist) geht ein Schreiben des Gerichts in der Kanzlei ein, mit dem die Frist – entgegen dem Antrag – nur um vier Wochen verlängert wird, mithin am 7. April 2022 abläuft.

Der Fachangestellte F2 notiert die Frist ordnungsgemäß auf den 7. April 2022 mit entsprechender Vorfrist, streicht zwar die Ursprungsfrist, streicht aber die tatsächlich nur vorläufige Frist – als „normale“ Frist auf den 21. April 2022 im Kalender auffindbar – nicht.

Zwei Tage vor Ablauf der tatsächlichen und bewilligten neuen Frist, nämlich am 5.04.2022, prüft der Fachangestellte F1

den Fristenkalender auf die Fristen der kommenden vier Wochen, stolpert über die Frist am 7. April, die zugleich auf den 21. April notiert ist, erinnert sich daran, dass er selbst diese Frist auf den 21. April notiert hat, geht davon aus, dass dem Kollegen F2 bei der Fristnotierung ein Fehler unterlaufen ist und streicht die auf den 7. April 2022 notierte Frist. Die Frist wird versäumt ...

Hätte es eine Anweisung gegeben, bei Stellung des Antrages das zu notierende Fristende und die Vorfrist mit einem entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk zu versehen, wäre der Fachangestellte F1 insoweit „gewarnt“ gewesen.

## FAZIT: KLARE ARBEITSABLÄUFE BEI UMGANG MIT FRISTEN FESTLEGEN

Mit Fristverlängerungen darf nicht zu lässig umgegangen werden: Vor Stellung des Antrages sollte überlegt werden, ob die Frist überhaupt verlängerbar ist, bejahendenfalls: unter welchen Voraussetzungen, und ob die Verlängerung ebendieser Frist (z. B. in Eilsachen) überhaupt sinnvoll ist. Zudem sollten klare Arbeitsanweisungen existieren, dass die Ursprungsfrist bis zur Bestätigung der Bewilligung unangetastet – also bestehen – bleibt und die unmittelbar bei Stellung des Fristverlängerungsantrages zu notierende Frist – mit Vorfrist – als vorläufig gekennzeichnet wird.

Mit kollegialen Grüßen



Carmen Wolf



## Gratis für Sie!

**Aktuelle Fachzeitschriften und Datenbanken kostenlos testen!**



**8 Gutscheine pro Heft!**

Wählen Sie aus 2 Themen:

- Jura-Studium
- Berufseinsteiger

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheine an:

[b.mahlke@schweitzer-online.de](mailto:b.mahlke@schweitzer-online.de)

Stichwort: MKG2021-2022

**Schweitzer Thema**  
Interessante, wissenswerte  
Aspekte aus der Berufspraxis

<https://www.schweitzer-online.de/info/Praxiswissen-fuer-Rechtsanwaelte/>

Der Schweitzer Webshop:

[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)

**schweitzer**  
Fachinformationen



### DR. ANJA SCHÄFER

Rechtsanwältin Dr. Anja Schäfer unterstützt und berät als Business Coach und Mentorin Anwält:innen bei Fragen zur strategischen Ausrichtung, zur beruflichen und persönlichen Neu- und Umorientierung, zur Kommunikation im Businessumfeld sowie zum Netzwerkauf- und -ausbau. Mehr Impulse zu diesen Themen teilt sie in ihrem Podcast, dem Kommunikationstango ([anja-schaefer.eu/kaffee/](https://anja-schaefer.eu/kaffee/)).

 [anja-schaefer.eu](https://anja-schaefer.eu)

## WELCHER NETZWERKTYP SIND SIE? ALS ANWÄLTIN ODER ANWALT BEIM NETWORKING STÄRKEN (ER-)KENNEN UND NUTZEN

**Networking ist nicht nur etwas für Menschen mit bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen, sondern für jede Anwältin und jeden Anwalt. Wenngleich beispielsweise eine extrovertierte Anwältin leichter Kontakte knüpft, kann auch ein introvertierter Anwalt ein ausgezeichneter Netzwerker sein. Letzterer agiert anders, aber nicht unbedingt weniger erfolgreich.<sup>1</sup>**

Um sich selbst und die eigenen Stärken beim Netzwerken besser zu (er-)kennen und für sich zu nutzen, stellt dieser Beitrag die vier verschiedenen Persönlichkeitstypen des DISG-Persönlichkeitsmodells<sup>2</sup> mit Fokus aufs Networking vor. Lassen Sie sich im Folgenden nicht nur dazu einladen, Ihren eigenen Typ zu identifizieren, sondern in puncto Kontaktauf- und ausbau auch Ihr persönliches Agieren regelmäßig zu hinterfragen und sich dadurch immer wieder weiterzuentwickeln. Auf diese Weise wird Ihnen schnell bewusst werden: Jeder Netzwerktyp kann beim Beziehungsaufbau und -management etwas von den anderen lernen.

### D-TYP:

#### DIREKT UND ZIELFOKUSSIERT

Anwält:innen des Persönlichkeitstyps D nach dem DISG-Modell betreiben Networking sehr **strategisch, zielgerichtet** und damit **effizient**. Sie überlegen genau, wen sie kennenlernen, welche Informationen sie erhalten oder wie sie selbst rüberkommen wollen. Sie gehen beim Knüpfen wie Vertiefen von Kontakten überlegt und ergebnisorientiert vor.

Beim Smalltalk kommen sie direkt zum Punkt, indem sie ohne Umschweife auf ihr Anliegen zu sprechen kommen. Sie denken wenig darüber nach, wie ihr Verhalten beim Gegenüber ankommt, sondern packen Gelegenheiten energisch beim Schopf und riskieren durchaus ein „Nein!“.

Der D-Typ kann es sich auch leisten, denn diese Personen sind sehr gut vernetzt und in ihren Netzwerken sehr aktiv. Sie wissen stets, an wen sie sich wenden können, wer über relevante Informationen verfügt, oder mit wem man sich gut stellen sollte.

<sup>1</sup> Siehe hierzu: [mkg-online.de/2022/01/26/erfolgreich-netzwerken-fuer-introvertierte-anwaeltinnen-und-anwaelte/](https://mkg-online.de/2022/01/26/erfolgreich-netzwerken-fuer-introvertierte-anwaeltinnen-und-anwaelte/).

<sup>2</sup> Mehr dazu: [disg-modell.de/ueber-disg/einfuehrung/](https://disg-modell.de/ueber-disg/einfuehrung/).

Sie bringen sich immer wieder geschickt ins Gespräch und damit in Position, sehen Networking als langfristige Investition und denken in großen Dimensionen.

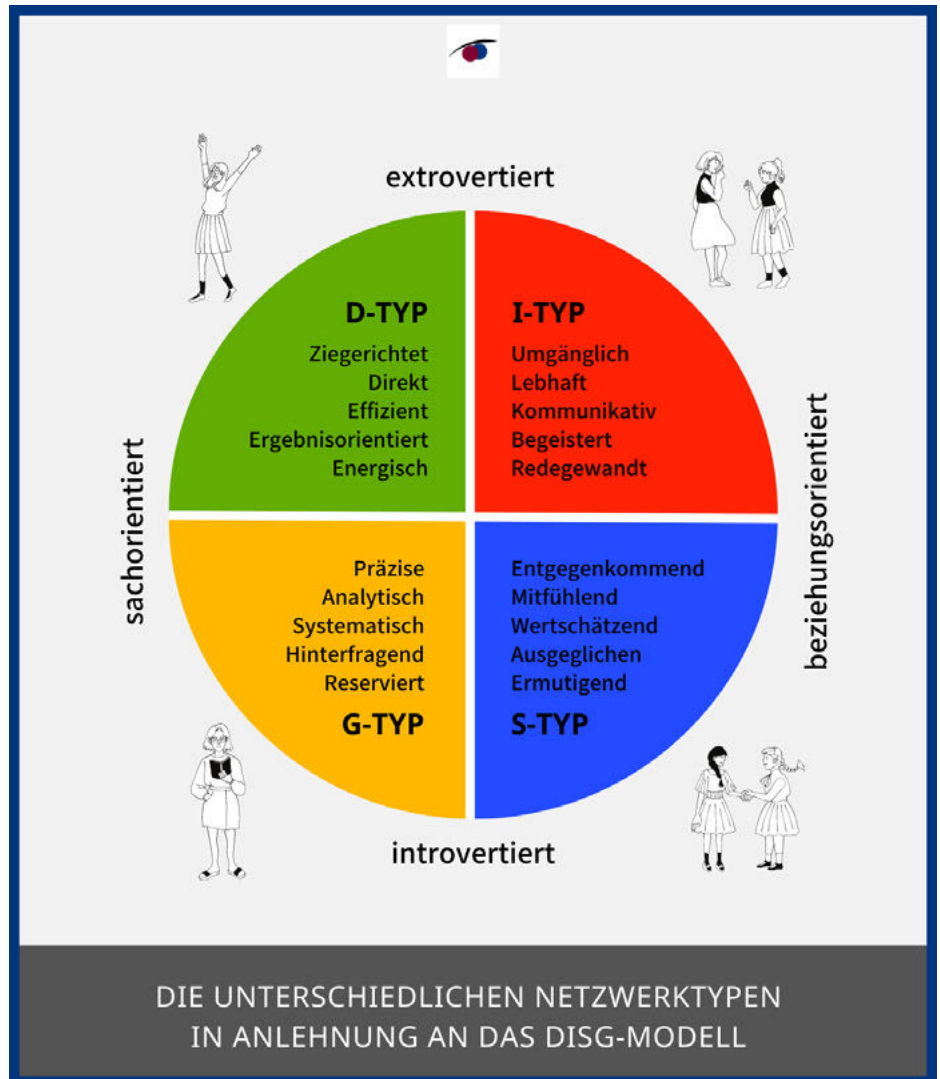
Dem D-Typ beim Netzwerken zuzuschauen, lohnt sich für Sie sehr. Denn sie sind keine unangenehmen Zeitgenossen, sondern nur sehr direkt und auf ihr Ziel fokussiert. Folglich kann man von ihnen lernen, wie strategisches Networking funktioniert, man sich immer wieder ins Gespräch bringt, die Zeit effektiv nutzt und effizient sowie ergebnisfokussiert kommuniziert.

**I-TYP:  
KOMMUNIKATIV UND UMGÄNGLICH**

Anwält:innen des Persönlichkeitstyps I nach dem DISG-Modell werden Sie sehr gut (er-)kennen, denn sie sind auf Netzwerk-Veranstaltungen immer und überall zu sehen bzw. zu hören. Sie sind bestens vernetzt und werden, da sie sehr **umgänglich** und **kommunikativ** sind, überall eingeladen.

Sie lieben es, unter Menschen zu sein, zeigen beim Smalltalk ihren Humor und unterhalten ihr Gegenüber wie auch eine größere Personenzahl ganz wunderbar. Es gelingt ihnen, regelmäßig eine lockere Atmosphäre herzustellen und das passende Thema zur Hand zu haben.

Da sie so viele Menschen kennen und sich mit ihnen austauschen wollen, gehen die Gespräche mit ihnen weniger in die Tiefe. Gerade deshalb ist es mit dem I-Typ nie langweilig. Es lohnt sich fürs eigene Networking sehr, in ihrer Nähe zu bleiben, um die Kunst eines kurzweiligen Gesprächs zu lernen oder neue Kontakte zu knüpfen. Er/Sie stellt Sie jedem Gegenüber entsprechend vor und bietet mit seinen innovativen Impulsen auch dann noch zahlreiche An-



Quelle: Dr. Anja Schäfer

knüpfungspunkte für den Austausch, wenn er/sie selbst längst den nächsten Kontakt begrüßt hat.

**S-TYP:  
WERTSCHÄTZEND UND KOOPERATIV**

Diese Personen sind in verschiedenen Netzwerken unterwegs und haben das ein oder andere Ehrenamt inne. Gerade weil sie umgänglich und redigewandt sind, finden sie schnell Anschluss. Andere mit den eigenen Themen zu begeistern und sich gleichzeitig auf das Gegenüber zu fokussieren, ist etwas, was diese Personen zu großartigen Netzwerker:innen macht – eine Fähigkeit, die sich auch in das eigene Networking-Repertoire zu übernehmen lohnt.

Wenn Sie sich bei Networking-Veranstaltungen in der Umgebung einer anderen Person sofort wohlfühlen, treffen Sie auf Anwält:innen des Persönlichkeitstyps S nach dem DISG-Modell. Diesen stets wertschätzenden Personen geht es vor allem darum, Ihnen als ihr Gegenüber eine gute Zeit zu ermöglichen. Sie selbst agieren eher **introvertiert** und lassen lieber andere Personen glänzen.

# MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

## Junge Juristinnen und Juristen haben beim Berufsstart wichtige Fragen:

Wie rechne ich richtig ab?

Welche Urteile muss ich kennen?

Wie gelingt der Karrierestart?



Im MKG-Magazin bekommen frischgebackene Anwältinnen und Anwälte Antworten.

Jetzt gratis abonnieren



Sie sind **interessiert, empathisch** und stellen viele offene Fragen. Als Gegenüber hat man stets das Gefühl, auf interessierte und wohlwollende Ohren zu stoßen. Den S-Typ erlebt man als hilfsbereite Ratgeber. Sie haben immer den passenden Tipp oder den richtigen Kontakt parat und empfehlen sich so am besten.

Es lohnt sich für Sie sehr, diese Menschen beim Smalltalk zu beobachten. Sie legen Wert auf eine ausgeglichene Atmosphäre und finden schnell zur Vertiefung einladende Themen. Das Gegenüber fühlt sich wahrgenommen und gehört, so dass die Gespräche regelmäßig länger dauern und mit interessanten Details aufwarten. Echtes Interesse an Gesprächspartner:innen und wertschätzendes Zuhören ist etwas, was Sie sich von dieser Person abgucken können.

Bei Veranstaltungen konzentriert sich der S-Typ mehr auf bereits bestehende Beziehungen als sich um neue Kontakte zu bemühen. Die proaktive Kontaktaufnahme mit Fremden liegt ihm/Ihr als introvertierter Person nicht. Neue Menschen lernen sie vorrangig über Empfehlungen kennen. Auf diese Weise profitieren sie davon, dass sie für andere Menschen da sind und stets ein offenes Ohr haben.

**G-TYP:  
ANALYTISCH UND PRÄZISE**

Mit Anwält:innen des Persönlichkeitstyps G nach dem DISG-Modell wird jede Unterhaltung schnell zum Fachgespräch. Zahlen, Daten und Fakten haben sie parat und glänzen durch **enormes Detailwissen**. Zu-

dem hat alles, was sie erzählen, Substanz. Das ist es, was diese Personen als Netzwerker:innen erfolgreich macht.

Bei öffentlichen Veranstaltungen oder lockeren Stehempfangen steht der G-Typ gern im sicheren Abstand und beobachtet das Geschehen. Er meidet oberflächliche Gespräche. Lieber nutzen diese Personen ihre Zeit für substantielle Inhalte, die sie in Publikationen, auf Fachtagungen oder bei Expert:innenrunden mit anderen teilen oder von diesen erfahren. Aufgrund ihrer Expertise werden sie regelmäßig als Speaker auf Podien eingeladen und als Expert:in empfohlen, wovon auch ihr Netzwerk profitiert.

Sind diese Menschen erst einmal in ihrem Element, vergessen sie schnell Zeit, Raum und mitunter auch das Gegenüber. Ein Gespür dafür zu entwickeln, was andere interessiert, und mit der eigenen Expertise dieses Interesse zu treffen, ist ihre größte Herausforderung, aber auch gleichzeitig ihr größter Erfolgsfaktor.

Der G-Typ geht Networking sehr **analytisch** sowie **systematisch** an und nimmt Misserfolge nicht persönlich. Auch das können Sie von diesen Anwält:innen lernen.

**WER SIND SIE, UND WIE AGIEREN SIE IM BUSINESSUMFELD?**

Haben Sie sich in dem einen oder anderen Persönlichkeitstyp wiedererkannt oder darin Ihre Kolleg:innen gesehen? Auch wenn die DISG-Typologie mit Klischees arbeitet und auf Extreme abstellt, lässt sich doch die eine oder andere Präferenz wie auch

Mischung schnell herausfinden: Sind Sie zum einen eher introvertiert oder extrovertiert? Als Extrovertierte sind eher ein D- oder I-Typ, als Introvertierte ein S- oder G-Typ. Sind Sie zum anderen eher sach- oder beziehungsorientiert? Am Menschen orientierte Netzwerker:innen sind I- oder S-Typen, an der Sache orientierte hingegen D- und G-Typen.

Auf Veranstaltungen, Branchentreffen oder Fachtagungen wie ebenso im eigenen Kanzleiumfeld werden Sie auf all diese Persönlichkeitstypen treffen. Auch wenn beim Networking Sympathien und Antipathien eine gewisse Rolle spielen, gehen wir mit Menschen leichter in den Austausch und die Vernetzung, die wir mögen. Wir mögen solche, die uns ähnlich sind. Im Arbeitsumfeld können Sie sich als Anwältinnen und Anwälte ihre Mandant:innen nicht immer aussuchen. Genauso wenig können Sie beeinflussen, wer auf einer Fachkonferenz neben Ihnen sitzt oder beim Stehempfang an Ihren Tisch kommt.

Es ist daher für den eigenen Netzwerkerfolg mehr als lohnend, das Bewusstsein für die Stärken, Bedürfnisse sowie Verhaltensbesonderheiten der jeweilig anderen Typen zu schärfen und das eigene Verhalten entsprechend anzupassen – und zwar unabhängig davon, welcher Persönlichkeitstyp man selbst ist.

Mit kollegialen Grüßen

*Schäfer*  
Dr. Anja Schäfer



## ALEXANDRA LEDERER

Alexandra Lederer LL. M. ist Einzelrechtsanwältin. Nach ihrem Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) absolvierte sie den Masterstudiengang „International Law“ an der University of Miami. 2021 gründete sie ihre eigene Kanzlei [LedererLegal](https://www.ledererlegal.com) im gewerblichen Rechtsschutz.

## „BASISWISSEN UND STRATEGIEN FÜR JUNGE ANWÄLTE“ – EIN LESENSWERTER HELFER FÜR DEN BERUFSSTART?

**Tipps und Tricks im Zivilprozess für junge Anwälte – wie der Titel des Buches von Rechtsanwältin Dr. Kerstin Diercks-Harms und Richter Dr. Rüdiger Brodhun schon verrät, wird in diesem Werk ein Überblick über verschiedene Strategien bei der Fallbearbeitung – von der Mandatsannahme bis zum Ende eines Zivilprozesses – an die Hand gegeben. Die Lektüre lohnt sich!**

### ZUM NACHSCHLAGEN ODER DURCHLESEN GEEIGNET?

Das Buch stellt auf circa 300 Seiten relevante Fallstricke für junge Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen dar, die in der ju-

ristischen Ausbildung weniger behandelt werden – und verdeutlicht die Inhalte anhand praktischer und nachvollziehbarer Beispiele. Zwar heißt es im Vorwort, dass das Buch eine „lesbare Darstellung – nicht im Sinne eines Nachschlagewerkes“ darstellen soll. Ich als junge Anwältin finde aber, dass einige Punkte selbsterklärend sind, so dass das Buch durchaus auch zum punktuellen Nachschlagen für bestimmte Themen geeignet ist.

Aufgrund seiner lehrbuchartigen Gestaltung geht die Lektüre nicht allzu leicht von der Hand – ich selbst habe vielmehr einzelne Kapitel nach Relevanz gelesen und konnte so wertvolle Tipps mitnehmen. Das Buch

 [ledererlegal.com](https://www.ledererlegal.com)



# juris

KANN ICH ZUM BERUFSSTART EINFACH AN ALLES DENKEN?

**JA. MIT JURIS.**



Jetzt >> hier Produkte entdecken und 30 Tage kostenlos testen.

**juris.de** Wissen, das für Sie arbeitet.

hat sich für mich vielfach als Bestätigung und Bekräftigung für die von mir verwendeten Formulierungen und Strategien in der bisherigen Fallbearbeitung erwiesen.

Viele Punkte stellen für junge Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zwar nicht unbedingt etwas Neues dar, runden aber das eigene Rechtsverständnis ab und bieten eine hervorragende Ergänzung für die praktische Anwaltstätigkeit.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Lektüre des Buches für junge Anwältinnen und Anwälte sehr empfehlenswert ist – meiner Einschätzung nach ist es aber eher zum punktuellen Nachlesen, als zum Durchlesen von A bis Z geeignet.

te und Anwälte sehr empfehlenswert ist – meiner Einschätzung nach ist es aber

er zum punktuellen Nachlesen, als zum Durchlesen von A bis Z geeignet.

## „Basiswissen und Strategien für junge Anwälte“



Der perfekte Schachzug im Zivilprozess, Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2020, 344 Seiten, ISBN: 978-3-8240-1646-4, 49 €

Autorin und Autor:

Dr. Kerstin Diercks-Harms ist Rechtsanwältin und Mitglied des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes.

Dr. Rüdiger Brodhun ist Richter am Landgericht Lüneburg und ebenfalls als Prüfer im juristischen Staatsexamen tätig.

Mit kollegialen Grüßen

*Alexandra Lederer*

Alexandra Lederer

# GEWINNSPIEL FÜR JUNGE ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE



Sichern Sie sich das Buch als Unterstützung für den Berufsstart

**Jetzt teilnehmen und gewinnen** 



## IMPRESSUM

### FFI-Verlag

#### Verlag Freie Fachinformationen GmbH

Leyboldstraße 12  
50354 Hürth

### Ansprechpartnerin

für inhaltliche Fragen im Verlag:

Jasmin Kröner

☎ 02233 80575-13

kroener@ffi-verlag.de

www.ffi-verlag.de

### Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

### Haftungsausschluss

Die im Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber:innen/Autor:innen und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autor:innen geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

### Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-101-7

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

### Erscheinungsweise

6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

### Bildquellennachweis

Cover: Adobe Stock/Nuthawut

### Partnerunternehmen

## Juris

☎ 0681 5866 44 66

vertrieb@juris.de

www.juris.de/berufseinstieg

## Schweitzer

Fachinformationen

☎ 040 44183 110

b.mahlke@schweitzer-online.de

www.schweitzer-online.de

## beck-online

DIE DATENBANK

☎ 089 38189 747

beck-online@beck.de

www.beck-online.de

## RA-MICRO

☎ 030 43598 801

info@ra-micro.de

www.ra-micro.de

## DATEV

☎ 0911 31941038

datev-anwalt-vertrieb@datev.de

www.datev.de



DeutscheAnwaltAkademie

☎ 030 7261 530

daa@anwaltakademie.de

www.anwaltakademie.de

## Fachseminare von Fürstenberg

☎ 0221 9373 808

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Fachanwaltskurse mit nur 9 Präsenztagen

## Anwaltssekretariat.de

☎ 0800 60040 034

Anwaltssekretariat.de ist ein Service der ebueero AG  
www.anwaltssekretariat.de/mkg

## ACTAPORT

☎ 0341 392856 62

0341 392856 64

anfrage@actaport.de | www.actaport.de

## ffi Verlag

Freie Fachinformationen

☎ 02233 8057 512

info@ffi-verlag.de

www.ffi-verlag.de

## Kollegiale Kooperationen mit



BayerischerAnwaltVerband



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft  
Kanzleimanagement



MünchenerAnwaltVerein e.V.



KölnerAnwaltVerein  
e.V.



SH  
Selbsthilfe der  
Rechtsanwälte e.V.



HAV  
HAMBURGISCHER  
ANWALTVEREIN e.V.

## Einzigartige Auswahl an Fachmedien

- eBooks
- eJournals
- Fachbücher
- Fachzeitschriften
- Open Access
- Datenbanken
- Journal Artikel
- Monografien

Fachmedien einkaufen wie ein Profi:  
[www.lehmannspro.de](http://www.lehmannspro.de)